

## Allgemeine Ausbildungsbedingungen AAB

1. Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn der Ausbildungsvertrag durch die FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH sowie durch den Teilnehmenden/die Teilnehmende bestätigt wird. Der/Die BewerberIn erhält bereits vor Unterzeichnung eine Durchschrift dieses Ausbildungsvertrages zur Überprüfung. Vor Vertragsabschluss wurde der/die Teilnehmende in einem Beratungsgespräch über die Ziele und Inhalte des Lehrgangs sowie über die Kosten, Rechte und Pflichten informiert.
2. Die Lehrgangskosten beinhalten das Entgelt für die theoretische Ausbildung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
3. Weiterhin sind nur im Fahrlehrerlehrgang BE die Lernmaterialien in den Lehrgangskosten enthalten:

#### Fahrlehrerlehrgang BE

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- Verkehrspädagogik
- Recht im Straßenverkehr
- StVO
- Automobiltechnik kompakt
- Curricularer Leitfaden BE
- Prüfungsfragenkatalog BE
- Lern-Box

#### Fahrlehrerlehrgang A

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- Verkehrspädagogik
- Curricularer Leitfaden A
- Prüfungsfragenkatalog A
- diverse IFZ-Broschüren
- Lern-Box

#### Fahrlehrerlehrgang CE

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- Verkehrspädagogik
- Curricularer Leitfaden CE
- Lern-Box

#### Fahrlehrerlehrgang DE

- BECK - ohne weitere Ergänzungslieferungen
- Verkehrspädagogik
- Curricularer Leitfaden DE
- Lern-Box

4. Die 1. und 2. Reflexion sind gemäß § 1 FahrIAusbVO verpflichtender Bestandteil der Fahrlehrer BE Ausbildung und müssen dazu gebucht werden. Die Kosten für die 1. und 2. Reflexion sind in den Lehrgangskosten **nicht** enthalten und müssen gesondert bezahlt werden.
5. Die fahrpraktische Ausbildung ist gemäß Kompetenzrahmen Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 FahrIG ab dem 01.01.2023 von den Fahrlehrerausbildungsstätten durchzuführen. Die Kosten für die fahrpraktische Ausbildung sind **nicht** in den Lehrgangskosten enthalten und müssen gesondert dazu gebucht und bezahlt werden. Die Fahrstunden der fahrpraktischen Ausbildung werden bei Nichtnutzung nicht bescheinigt.
6. Die Gestellung des Fahrschulfahrzeugs / der Fahrzeugkombination beinhaltet die **einmalige Gestellung** für die fahrpraktische Prüfung.

7. Die **60 Fahrstunden** für die Fahrlehrerlehrgänge CE, CE mit Vorbesitz DE, DE und DE mit Vorbesitz CE sind von den Teilnehmenden zu absolvieren, die die jeweilige Fahrerlaubnisklasse, deren Fahrlehrerlaubnis sie erwerben möchten, kürzer wie zwei Jahre im Besitz haben. Die 60 Fahrstunden können gesondert dazu gebucht und bezahlt werden.
8. Alle in diesem Ausbildungsvertrag gebuchten Kosten müssen 7 Tage vor Lehrgangsbeginn bezahlt werden, es sei denn es ist eine andere Zahlungsweise (z. B. Ratenzahlung) im Vorfeld vereinbart worden. Dies bedarf der schriftlichen Bestätigung der FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH. Sollte ein Zahlungsverzug bei der Ratenzahlung eintreten, so kann die FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH den gesamten Restbetrag von dem/der Teilnehmenden unverzüglich in voller Höhe einfordern. Die FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH kann bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen dem/der Lehrgangsteilnehmenden den Vertrag kündigen.
9. Kündigung  
Eine Kündigung muss **schriftlich** bei der FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH eingereicht werden.
  - a) Kündigt ein/eine TeilnehmerIn dann fallen folgende Kosten an:
    - bis einschl. der einmonatigen Einführungsphase: kostenfrei
    - nach der Einführungsphase: 100 % der gesamten Lehrgangskosten
  - b) Rücktrittsrecht der FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH:  
Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Teilnehmeranzahl nicht erreicht wird, behält sich die FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH vor, den Vertrag bis zu 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei und ohne weitere Ansprüche des Bewerbers zu kündigen.
10. Der/die Teilnehmende wird von der FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er/sie nicht mehr als **10% der Gesamtstundenzahl (auch 10% der einzelnen Abschnitte) fehlen darf**, sonst wird der Lehrgang von der zuständigen Zulassungsbehörde nicht anerkannt. Ein Nachholen der Fehlstunden ist nicht gestattet.
11. Der/Die Teilnehmende ist für die ordnungsgemäße und regelmäßige Teilnahme am Lehrgang und Zulassung zur Prüfung ausschließlich selbst verantwortlich.

12. Für die Durchführung der Prüfungen und Lehrproben (Fahrlehrerlehrgänge) sind gemäß § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der/die BewerberIn seinen/ihren Wohnsitz oder die von ihm/ihr besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Aus diesem Grund sind die Prüfgebühren kein Bestandteil der Lehrgangskosten und werden von den jeweiligen verantwortlichen Behörden an den Teilnehmer persönlich in Rechnung gestellt.
13. Der/Die Teilnehmende hat bei erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs einen Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung durch die FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH.
14. Während des Lehrgangsbesuches hat der/die Teilnehmende sich an die Schulordnung zu halten. Diese wird ihm/ihr schriftlich ausgehändigt und muss gegengezeichnet werden.
15. Wir bieten unseren Teilnehmenden die Möglichkeit eines schriftlichen Beschwerdemanagements an. Hierzu liegen Vordrucke in der FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH aus, die in einen separaten Briefkasten eingeworfen werden können.
16. Nach Beendigung des theoretischen Teils besteht die Pflicht, die FCK Fahrlehrer-Campus-Koblenz GmbH über den weiteren Verlauf der Ausbildung inklusive Prüfungen schriftlich zu informieren.

Koblenz, 02.01.2024